

# ZH\_OBERGERICHT RT240011 vom 13. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT240011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240011)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT240011 du 13 février 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT RT240011 del 13 febbraio 2024

## Erwägungen

### E. 6

Februar 2024, hierorts eingegangen am 8. Februar 2024, machte der Gesuchsgegner geltend, keine Beschwerde beim Obergericht, sondern Einsprache bei der Vorinstanz erhoben zu haben. Zudem verlangte er Akteneinsicht sowie eine Erklärung, wie seine Einsprache in eine Beschwerde uminterpretiert worden sei (Urk. 15). 1.3. Wie bereits erwähnt, bezeichnete der Gesuchsgegner seine Eingabe vom 17. Januar 2024 an die Vorinstanz als "Urteil vom 21. Dezember 2023 Einsprache / Zurückweisung". Zudem rügte er unter anderem, dass auf seine Zurückweisung vom 12. Dezember 2023 nicht eingegangen worden sei, und erklärte, dazu Einspruch zu erheben (Urk. 11). Damit brachte er unzweifelhaft zum Ausdruck, mit dem Urteil der Vorinstanz vom 21. Dezember 2023 (Urk. 13) nicht einverstanden zu sein. Da die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) diesbezüglich keine Einsprache bei der Vorinstanz vorsieht, leitete diese die Eingabe des Gesuchsgegners zu Recht an die hiesige Kammer weiter. Die Eingabe war daher als Be-

- 3 - schwerde entgegenzunehmen. Seine Eingabe vom 6. Februar 2024 (Urk. 15) ist damit als sinngemässe Rückzugserklärung zu verstehen. Entsprechend ist das Beschwerdeverfahren abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO). 1.4. Dem Gesuchsgegner ist mit dieser Entscheidung eine Kopie des Schreibens der Vorinstanz betreffend Weiterleitung (Urk. 12) zuzustellen. Weitere Aktenstücke in diesem Zusammenhang bestehen nicht. 1.5. Es rechtfertigt sich, für das vorliegende Verfahren umständehalber auf Kostenerhebung zu verzichten. Parteientschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.